

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom Heutigen über den Malzausschlag zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. November laufenden Jahres ab wird bis zum Ablauf der XV. Finanzperiode (1880/81)

- a) die Uebergangsabgabe von Bier mit 3 Mark 25 Pfennig vom Hektoliter und
- b) die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6 Mark vom Hektoliter erhoben.

§. 2.

An Malzausschlagrückvergütung wird geleistet:

- 1) vom 1. November laufenden Jahres ab für das in Flaschen ausgeführte Bier:
 - a) 1 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter braunen Bieres,
 - b) 80 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres,
- 2) vom 1. Januar 1880 ab bis zum Ablauf der XV. Finanzperiode für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier:
 - a) 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter braunen Bieres,
 - b) 1 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres.

Die Rückvergütung nach den Sägen unter Ziff. 2 Lit. a und b kann auch für die im Laufe des Monats December 1879 zur Ausfuhrbehandlung gelangenden Biersendungen gewährt werden, wenn in der Anmeldung die ausdrückliche Bestätigung enthalten ist, daß zu dem auszuführenden Bier nur Malz zum Steuerfuß von 6 Mark vom Hektoliter verwendet wurde.



Die Richtigkeit der vorgedachten Bestätigung ist auf Verlangen der Aufschlagsverwaltung durch Vorlage der Bücher oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 31. Oktober 1879.

R u d w i g.

v. Kiedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:
Ministerialrath L u b e r.

Bekanntmachung, Bezeichnung der Behörden in Garmisch betr.

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. ds. Mts. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die in Garmisch befindlichen Behörden für die Folge die Bezeichnung „Garmisch“ statt „Werbenfels“ zu führen haben.

München, den 29. Oktober 1879.

v. Pfeufer.

Dr. v. Fäustle.

v. Kiedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.